

**P R O T O K O L L – Entwurf**  
**7. Qualitätsrunde am 08.05.2024**

Teilnehmende:

Studiendekan: Prof. Dr. Philipp M. Reuß

Professoren/Professorinnen: Prof. Dr. Andreas Wiebe

WissMit: Andriy Ilyuk

Rangling Zhang

Studierende: Marieke Dehn

Daniel Hübscher

Ole Saßenberg

Gleichstellungsteam: Ottilia Voigt

Studiendekanatsreferentin: Susanne Herrmann

Gäste: Jan Ebeling (Studienbüro, Protokoll)

Ulrike Hennemuth (Studienbüro)

Saskia Lenk (Studienbüro)

Herr Martínez ist nach vorheriger Entschuldigung nicht anwesend.

Beginn der Sitzung: 13:02 Uhr

Ende der Sitzung: 14:52 Uhr

**TOP 1: Feststellung der endgültigen Tagesordnung**

Der Studiendekan begrüßt die Anwesenden zur 7. Qualitätsrunde im 2. Zyklus.

Die Tagesordnung wird unverändert beschlossen.

**TOP 2: Genehmigung des Protokolls der Qualitätsrunde vom 03.05.2023**

Das Protokoll vom 03.05.2023 wird genehmigt.

### TOP 3: Bericht des Studiendekans

Der Studiendekan berichtet, dass

- die neue Schwerpunktprüfungsordnung – vorbehaltlich des annehmenden Beschlusses des Fakultätsrats – zum Sommersemester 2025 in Kraft treten werde. Von den Studierenden sei eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist eingebracht und von der Studienkommission beschlossen worden.
- man bei der Einführung des LL.B. nun wieder zweigleisig fahre: Auf universitärer Ebene seien alle Gremien durchlaufen, zurzeit arbeite man das Modulverzeichnis sowie die Studien- und Prüfungsordnung aus. Der Studiengang sei auch bereits beim MWK notifiziert worden und werde ebenfalls zum Sommersemester 2025 starten. Auf Landesebene habe der Minister zugesagt, dass eine Nachakkreditierung möglich sei und der Studiengang zum Wintersemester 2024/2025 studiert werden könne. Die Causa sei vom Ministerpräsidenten entschieden worden, nachdem sich der Wissenschaftsminister und die Justizministerin nicht hätten einigen können. Letztlich habe sich der Wissenschaftsminister mit seinem Anliegen durchgesetzt, dass eine Akkreditierung des LL.B. erfolgen solle. Dafür habe er zugesagt, eine einheitliche, schnelle und für die Fakultäten kostenlose Akkreditierung durchzuführen. Diese Zusage sei aber an die Bedingung geknüpft gewesen, dass der landeseinheitliche Prozess fortgeführt werde. Gleichwohl habe sich die Göttinger Fakultät hierbei kooperativ verhalten: Man habe sich bis zum Ausstieg der Osnabrücker und Hannoveraner Fakultät am Verfahren auf Landesebene beteiligt. Auf Nachfrage von Herrn Wiebe, weshalb die Hannoveraner Fakultät ausgestiegen sei, antwortet der Studiendekan, man habe sich in Hannover für eine interne Systemakkreditierung entschieden, da diese kostengünstiger sei.
- der LL.B. jedenfalls eingeführt werde, entweder über die interne Systemakkreditierung der Universität oder über die Landesebene.

Der Studiendekan berichtet ferner, dass

- bei der Lehrveranstaltungsevaluation bereits seit einiger Zeit neue Fragebögen eingeführt worden seien. Problematisch an diesen Bögen sei, dass keine Qualitätswerte, die etwa für Preisverleihungen benötigt würden, mehr erhoben würden. In der Folge sei als Äquivalent ein sogenannter Gesamtzufriedenheitswert eingeführt worden.
- sich die Fakultät in den nächsten Gremienläufen zur Verwendung von Textgeneratoren positioniere. Die Handreichung des Präsidiums werde man im Fakultätsrat und im Professorium beraten sowie in der Folge einen Beschluss fassen.
- der LL.M.-Studiengang „International Law“, konzipiert nach dem LIPIT-Studiengang, ebenfalls zurzeit die Gremien durchlaufe. Es sei von einem Beschluss der Ordnungen auszugehen, sodass dieser Studiengang mit Start zum Wintersemester 24/25 studiert werden könne.
- die Bemühungen um einen Schlüsselqualifikationszertifikatsstudiengang „Legal Tech“ ebenfalls weiterliefen. Studierende könnten ein ihre Fähigkeiten im Bereich Legal Tech nachweisendes Zertifikat erwerben.

- die letzte Zielvereinbarung mit der Abteilung Studium und Lehre zum 30.09.2024 auslaufe. Man werde deshalb im laufenden Semester eine neue abschließen. Wichtige Inhalte, über die auch in der Qualitätsrunde gesprochen werden müsse, seien etwa die Korrekturfristen. Dies beziehe sich allerdings nur auf Prüfungsleistungen, die außerhalb des Staatsexamensstudiengangs erbracht würden. Für Letzteren sei die Studienkommission zuständig. Der Studiendekan werde zu gegebener Zeit berichten. Hierzu besteht in der Qualitätsrunde kein Aussprachebedarf. Frau Dehn stellt hierzu die Rückfrage, ob inzwischen eine weitere Ausarbeitung der Profillinien im Zwei-Fächer-Bachelor erfolgt sei. Der Studiendekan antwortet, dass wegen der Neubesetzung der Stelle des Fakultätsgeschäftsführers die erforderlichen Absprachen mit anderen Fakultäten noch nicht getroffen werden konnten.
- derzeit in den Säulen Gespräche geführt würden, ob und wenn ja wie eine der Studienstart zum Sommersemester wieder eingeführt werden könne. Der ausschließliche Start zum Wintersemester habe zu einem Rückgang der Studierendenzahl geführt. Es liege eine Auslastung des Studiengangs von knapp über 80 % vor. Bei einem mehrmaligen Darunterfallen drohe eine Mittelkürzung.
- für die durchgeführte Befragung zur Belastungssituation ein Abschlussbericht erstellt werde. Zur Diskussion der Ergebnisse der Befragung finde im Wintersemester eine Podiumsdiskussion statt, die Justizministerin habe bereits ihre Teilnahme zugesagt.

#### **TOP 4: Berichte aus den Studiengängen (optional)**

Herr Ilyuk berichtet vom LIPIT-Studiengang: Der Studiengang funktioniere gut, kürzlich habe ein Workshop zum Thema KI in Kooperation mit dem MPI und Doktorandinnen und Doktoranden aus den Bereichen Naturwissenschaften, Medizin und IT stattgefunden. In diesem Bereich sei die Verwendung von KI bereits fortgeschritten, etwa bei der Auswertung von Kardiogrammen. Der interdisziplinäre Austausch sei für alle Seiten fruchtbar gewesen, so hätten die LIPIT-Studierenden beispielsweise bei rechtlichen Fragestellungen und Auswertungen der Anwendung von KI gut unterstützen können. Herr Ilyuk regt entsprechende Kooperationen auch mit anderen Stellen der Universität an. Der Studiendekan bekundet sein Interesse im Bereich der Schlüsselqualifikationen. Man könne z.B. im Medizinrechtsschwerpunkt vergleichbaren Austausch anregen, Jurastudierende könnten rechtliche Bewertungen im Rahmen ihrer Studienarbeiten vornehmen. Der Studiendekan betont, dass eine Bewerbung durch entsprechende Pressearbeit essenziell sei. Es gebe zu viele gute Veranstaltungen und Formate, die zu wenig bekannt seien.

Frau Zhang berichtet vom China-Master, dass im Wesentlichen alles gut funktioniere, allerdings bestünden zu viele Kollaborationen und der Organisationsaufwand für die Koordination sei zu hoch. Außerdem änderten sich die Verordnungen für die Studierenden in Nanjing teilweise semesterweise, was für die Studierenden extrem verwirrend sei. Frau Herrmann ergänzt, teilweise seien sogar die Prüfungsausschüsse falsch besetzt worden, was einen formalen Fehler darstelle und zu begründeten Klagen der Studierenden führen könne. Hierzu sei bereits ein Treffen geplant.

Frau Hennemuth berichtet, dass die Ausweitung der Möglichkeit, Klausuren durch mündliche Prüfungen zu ersetzen, im LL.M.-Studiengang für ausländische Graduierte zu einer besseren Studierbarkeit geführt habe. Die Studiendauer habe sich verkürzt und die erreichten Noten hätten sich verbessert. Der Studiendekan teilt diese Einschätzung und ergänzt, dass sich eine mündliche Prüfung auch für die Prüfenden besser durchführen lasse.

Herr Ilyuk berichtet von einer geplanten Summer School mit der Universität Graz. Die Finanzierung sei über Erasmus geplant gewesen. Leider seien alle Erasmus-Mittel bereits ausgeschöpft gewesen, obwohl die Veranstaltung frühzeitig geplant und die Mittel beantragt worden seien.

### **TOP 5: Vorstellung des neuen dQMS/Umstellung des Turnus der Qualitätsrunden auf das WiSe**

Der Studiendekan berichtet von einer Anhörung im August 2023 bei einer Vorprüfgruppe. Eine offizielle Rückmeldung stehe noch aus, die inoffizielle sei aber gut gewesen. Es fehlten noch drei Fakultäten für das dQMS. Frau Herrmann ergänzt, es müsse noch ein formeller Bescheid ergehen. Im schlechtesten Fall müssten Auflagen o.ä. beachtet werden. Die Juristische Fakultät habe außerdem zu der ersten Vorprüfgruppe gehört, dann sei aber eine nochmalige Überarbeitung erfolgt, weshalb sich das Verfahren verzögert habe.

Inhaltliche müsse das Zusammenspiel der sog. Stakeholder der Fakultät detaillierter geregelt werden (bspw. Dokumentationen, Informationspflichten). Das Verfahren werde dadurch aufwändiger, ein neues, universitätseinheitliches Dokumentationsmanagement habe erarbeitet werden müssen. Der Aufwand werde auf eine halbe Planstelle geschätzt, allerdings seien bisher keine Planstunden dafür vorgesehen.

Frau Herrmann regt an, die regelmäßigen Qualitätsrunden vom Sommer- auf das Wintersemester zu verlegen. Die Studierenden würden jährlich wählen und sich im Frühjahr konstituieren und Gremienvertreter und -vertreterinnen benennen. Es sei es oft nur knapp möglich, den Informationspflichten, fristgerechten Einladungen, Aufforderungen etc. fristgerecht nachzukommen. Sie regt eine Umstellung auf November an. Der Studiendekan hält diese Regelung für sinnvoll. Dies ermögliche klare Strukturen, außerdem seien die Personen bereits bekannt, was auf den vorherigen Austausch erleichtere.

Frau Herrmann ergänzt, man müsse alle 68 Kriterien in einem Zyklus (5 Jahre) behandeln. Jedes Kriterium sei in jeder Runde möglich. Allerdings sei unklar, was passiere, wenn praktische Probleme aufträten. So müsse etwa in jedem Protokoll festgestellt werden, dass die Kriterien erfüllt seien. Festzustellen, dass bestimmte Kriterien nicht beratungsbedürftig seien, genüge nicht (mehr). Es sei explizit aufgegeben, im Protokoll die Formulierung, dass die Kriterien erfüllt seien, aufzunehmen. Sie berichtet außerdem, dass bei der Akkreditierung neuer Studiengänge i.d.R. nach Lage der Akten entschieden worden sei. In Zukunft müssten die Gutachterinnen und Gutachter aber zu allen Kriterien Stellung nehmen. Daher

seien Fragebögen entwickelt worden, in denen die Erfüllung der Kriterien angekreuzt werden könne. Dies hemme die Motivation der Gutachter, eine ehrliche und schwerpunktmäßige Rückmeldung zu geben. Auf Nachfrage von Herrn Wiebe erklärt Frau Herrmann, dass bei einer Erstakkreditierung keine Anhörung im Rahmen eines Termins erfolge.

Der Studiendekan ergänzt zum Stand der Systemakkreditierung, es gebe sieben zentrale Bewertungskommissionen, von denen bisher drei gearbeitet hätten. Von den 141 Studiengängen seien bisher zwölf bewertet worden. Der Prozess solle bis Frühjahr 2025 abgeschlossen sein.

Der Vorschlag, die regelmäßige Qualitätsrunde auf das Wintersemester zu verschieben, findet Zustimmung.

### **TOP 6: Einführung des LL.B. – Vorstellung Ordnungsentwurf**

Der Studiendekan, Frau Herrmann und Frau Lenk stellen den Entwurf der Studienordnung für den integrierten LL.B. vor:

Der LL.B. werde vollintegriert sein, d.h. alle Prüfungen etc. würden sich nach den Vorschriften für den Staatsexamensstudiengang richten. Man habe sich an verschiedenen LL.B.- und Masterordnungen orientiert, insbesondere die Ordnung aus Saarbrücken sei interessant gewesen, weil der Studiengang dort selbst akkreditiert worden sei.

Grundsätzlich seien die Regelungen für das Staatsexamen anwendbar, sofern in der LL.B.-Ordnung nichts Abweichendes geregelt sei. Problematisch seien dabei die Bereiche, die von den üblichen Ausbildungsvorschriften nicht erfasst seien, z.B. das Hauptstudium. Herr Wiebe gibt zu bedenken, dass die APO nur anwendbar sei, wenn sie ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sei. Frau Herrmann erklärt, man habe sich bewusst gegen einen Rückgriff auf die APO entschieden, weil die Zweitprüferbestimmungen den Regelungen der neuen SchwPro widersprächen. In diesen Fall müssten die Seminararbeiten zweitbegutachtet werden, was nicht gewollt sei.

In § 3 werde die zentrale Frage geregelt, für wen der Studiengang offenstehe. Eine Einschreibung sei erst zum 4. FS möglich. Weiter müssten für das Bestehen der Zwischenprüfung nur 50 % der angebotenen Prüfungen abgelegt werden. In diesem Fall würden weniger als 90 Credits erreicht. Deshalb sei der Vorschlag gemacht worden, 90 Credits mit Bestehen der Zwischenprüfung pauschal anzurechnen, woraus sich auch der Start zum 4. Semester bei bestandener Zwischenprüfung ergebe.

Man habe sich außerdem bewusst gegen eine Beschränkung auf Göttinger Studierende entschieden, ein Ortswechsel nach Göttingen sei möglich, wobei der LL.B. als vollintegrierter Studiengang nur in Kombination mit dem Examenstudiengang studiert werden könne. Auf Nachfrage von Frau Dehn, ob sich Probleme aus der geplanten Wiedereinführung des Studienstarts zum Sommersemester ergäben, antwortet der Studiendekan, dass dies kein Problem

darstelle. Die betroffenen Studierenden könnten sich dann zu „ihrem“ 4. FS einschreiben, d.h. zum entsprechenden Wintersemester.

Außerdem habe man einige Regelungen eingefügt, um die Berechtigungszeiten für Leistungen nach dem BAföG nicht zu verkürzen. Das Staatsexamensstudium dürfe durch das parallele LL.B.-Studium nicht verlängert werden, was durch die Vollintegration, d.h. das Erbringen der Leistungen nur im Staatsexamensstudiengang, gesichert sei. Es sei außerdem in § 1 des Entwurfs klargestellt, dass das LL.B.-Studium „BAföG-konform“ sei. Durch die Ausgestaltung mittels automatischer Immatrikulation in den LL.B.-Studiengang (bei Widerrufsoption) werde ebenfalls eine Konformität mit dem BAföG erreicht, das eine Förderung für den längeren Studiengang bei freiwilligem Doppelstudium versage. Frau Voigt erkundigt sich, wie dies bei höheren Semestern gehandhabt werde. Herr Wiebe fragt ergänzend, ob der Widerruf ex nunc oder ex tunc wirke. Der Studiendekan befindet sich hierzu im Austausch mit Frau Schwerdtfeger, es handele sich um noch offene Fragen, die in der Übergangsregelung zu klären seien.

In § 4 werde die Verleihung geregelt, einschränkende Voraussetzung sei ein mindestens zweisemestriges Studium in Göttingen. Dies harmonisiere mit der Regelung für die Anmeldung zur Pflichtfachprüfung und solle verhindern, dass sich Studierende nur kurzzeitig immatrikulierten, um ausschließlich den LL.B. zu erwerben. Hierzu erkundigt sich Frau Voigt, weshalb eine Verleihung nur auf Antrag erfolge. Frau Herrmann erklärt, dass hierdurch eine Gegenkontrolle erfolgen könne, die Studierenden müssten dann z.B. eine aktuelle Adresse angeben. Das Verleihungsverfahren sei gebührenfrei ausgestaltet. In jedem Fall sei eine ausschließliche Immatrikulation in den LL.B. nicht möglich, man wolle aber in Härtefällen Studierenden auf Antrag die Möglichkeit geben, bei zweimaligem Nichtbestehen der Pflichtfachprüfung den Schwerpunkt zu Ende studieren zu können.

In § 5 werde die Gliederung des Studiums geregelt, man habe sich hierbei am Eckpunktepapier mit einer Creditzahl von 240 Credits orientiert. Es wird bemerkt, dass im vorliegenden Entwurf Credits fehlen. Frau Herrmann bemerkt hierzu, ein Einbringen von 6 Credits für die Schlüsselqualifikationen fehle. Herr Sassenberg erfragt, ob als Prüfungsleistung tatsächlich ein Praktikumsbericht angefertigt werden müsse. Frau Herrmann antwortet darauf, dass ein Nachweis der Teilnahme, wie er auch für die Anmeldung zur Pflichtfachprüfung erforderlich sei, ebenfalls genügen könne.

In Abschnitt II, in den §§ 6-8 würden Ausschnitte aus dem Schwerpunktbereichsstudium auf das Hauptstudium übertragen. Es sei noch zu prüfen, ob das Erfordernis, eigene Lehrveranstaltungen abzuhalten, aufgenommen werden müsse. Dies betreffe die Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Frau Herrmann regt zudem an, die Möglichkeit aufzunehmen, externes Personal bestellen zu können. Die Umrechnung der Noten vom Vollstudium in den Bachelor erfolge gemäß der APO, es werde dann eine Gesamtnote gebildet, die die Abschlussnote darstelle. Zwar sei die Anwendung der APO auch hier nicht normiert worden, man habe allerdings den Inhalt übernommen. Auf Nachfragen von Herrn Wiebe und Frau Voigt erklärt Frau Herrmann, dass der Prüfungsausschuss in Personenidentität tage, d.h. nicht getrennt für den Staatsexamensstudiengang und

den LL.B., und dass die Bachelorarbeit und die Studienarbeit identisch seien, den Studierenden folglich kein Mehraufwand entstehe.

Das Inkrafttreten der Ordnung sei in § 11 geregelt und für den 1.4.2025 vorgesehen. Im nachfolgenden § 12 seien die entsprechenden Übergangsregelungen enthalten. Besonders relevant sei dabei, dass der LL.B. allen offenstehe, die zum Inkrafttreten der Ordnung immatrikuliert seien, sowie allen, die ab dem Wintersemester 2021/2022 ihr Studium aufgenommen hätten, auch wenn diese nicht mehr immatrikuliert seien. Einschränkende Voraussetzungen seien dabei die Erfordernisse nach § 4, die in jedem Fall erfüllt sein müssten. Außerdem werde der LL.B. nicht verliehen, wenn der betreffenden Person bereits der Titel „Diplom-Jurist“ verliehen worden sei. Zu dem konkreten Zeitpunkt des Wintersemesters 2021/2022 merkt der Studiendekan an, dies sei der Zeitpunkt gewesen, in dem das Anliegen des LL.B. seitens der Studierenden derart vorgebracht worden sei, dass eine gefestigte und berechnete Erwartung, ein Vertrauenstatbestand entstanden sei.

Frau Herrmann spricht nochmals die Einladung aus, Rückmeldung zur Ordnung zu geben.

#### **TOP 7: Verschiedenes**

Es werden keine weiteren Anmerkungen oder Fragen angebracht.

Der Studiendekan bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und beendet die Sitzung um 14:52 Uhr.

Prof. Dr. Philipp Reuß

- Studiendekan -

Jan Ebeling/Susanne Herrmann

- Studienbüro/Prüfungsamt -